

Auswertung öffentliche Auflage - Revisionspaket RRP 2024
 Ergebnisse der öffentlichen Auflage vom 21.02.2025 - 22.04.2025 | Stand 20.11.2025

Hinweise
 Zur Transparenz wurden in dieser Zusammenstellung nicht nur Anträge, sondern auch Bemerkungen zusammengestellt zu denen eine Rückmeldung gegeben werden soll.

Nr.	Gegenstand	Antragsteller	Seite Text/ Bericht	Antrag	Antrag / Bemerkung		Umgang mit Anträgen				Begründung / Kommentare VS
					Antrag	Bemerkung	berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Gglt Rev. Kommentar	
2. Siedlung											
2.2 Zentrumsgebiet											
2.5 Gebiet mit Nutzungsvorgaben											
E- 1	Kap. 2.5 Gebiet mit Nutzungsvorgaben, Arbeitsplatzgebiete	1 Einwender:in	S.14, Text, Synopsis, Kap. 2.5.2 Karteneintrag Nr. 3	Antrag: Der Richtplantext, Teilrevision 2024 (Entwurf, Version V4 vom 28.01.2025), Kapitel 2.5.2 a) Arbeitsplatzgebiete, Funktion/Ziel zu Gebiet Nr. 3 Risi - Badenmatt, Horgen (Areal Dow) ist wie folgt anzupassen: Bestehendes Industrie-/Gewerbegebiet mit erheblichen Kapazitätsreserven. Max. 50% der Gesamtnutzfläche eines Vollausbaus sind für Dienstleistungen zulässig (falls die ÖV-Güteklasse bei rechtskräftiger Baubewilligung min. C beträgt, entfällt diese Vorgabe). Begründung: Der Zeitpunkt, an dem die Einschränkungen des Anteils für Dienstleistungsnutzungen entfällt, ist klar zu definieren. Mit dem Zeitpunkt "Baubewilligungsverfahren" kann erreicht werden, das mit den gemäss regionalem Richtplan erforderlichen Gebietsrahmenplanungen und weiteren Folgeplanungen bedarfsgerecht studiert, geplant und festgelegt werden kann, ob und wie die erforderliche ÖV-Güteklasse erreicht werden kann. Dannzumal kann zudem präziser der Bedarf und das Angebot besser aufeinander abgestimmt werden, als wenn die ÖV-Güteklasse bereits bei Planungsbeginn erreicht werden müsste.	X				X		Nicht berücksichtigen Die ÖV-Güteklasse muss bereits VOR Einreichung der Baubewilligungsunterlagen verbessert werden und auch nach einer allfälligen Baubewilligung weiter garantiert zu jedem Zeitpunkt garantiert werden. Der Antrag wird aus diesem Grund abgelehnt.
E- 2	Kap. 2.5 Gebiet mit Nutzungsvorgaben, Arbeitsplatzgebiete	1 Einwender:in	S.19, Text, Synopsis, Kap. 2.5.3	Antrag: Der Richtplantext, Teilrevision 2024 (Entwurf, Version V4 vom 28.01.2025), Kapitel 2.5.3 Massnahmen b) Gemeinden, zweiter Aufzählungspunkt ist wie folgt anzupassen: In der Nutzungsplanung sind Arbeitsplatzgebiete in der Regel mit Industrie- und Gewerbebezonen umzusetzen. Eine Wohnnutzung darf innerhalb der regionalen Arbeitsplatzgebiete nur auf der Basis von Gebietsrahmenplanungen gemäss Kapitel 2.5.3, für Arbeitnehmende der im Gebiet ansässigen Firmen und als Teil eines hotelähnlichen Betriebskonzepts zugelassen werden.	X				X		Nicht berücksichtigen. Begründung: Öffnung bedarf einer umfassenden Betrachtung der Arbeitszonenbewirtschaftung und Koordination mit dem Kanton.

Nr.	Gegenstand	Antragsteller	Seite Text/ Bericht	Antrag	Antrag / Bemerkung		Umgang mit Anträgen				Begründung / Kommentare VS
					Antrag	Bemerkung	berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Ggst Rev. Kommentar	
				<u>Begründung:</u> Die Erfahrungen bei der Entwicklung und Vermarktung von vergleichbaren Arbeitsplatzgebieten in der Schweiz zeigt, dass die Grenzen zwischen Produktion, Forschung, Dienstleistung, Verkauf etc. aber auch Wohnen sehr fließend geworden sind. Für Firmen von regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung sind die Attraktivität des Arbeitsumfeldes sowie die nachhaltige Verfügbarkeit von Wohnraum (u.a. für Fachkräfte) wichtige Kriterien für einen Standortentscheid. In der Region Horgen ist der Wohnungsmarkt sehr angespannt, es ist kaum Wohnraum verfügbar. Darum sollte aus regionalwirtschaftlicher Betrachtung ein begrenzter Abbau des expliziten Ausschlusses von jeglicher Wohnnutzung in einem regionalen Arbeitsplatzgebietes geprüft werden. Das raumplanerisch und betrieblich "richtige" Mass ist im Rahmen der gemäss regionalem Richtplan erforderlichen Gebietsrahmenplanung zu studieren, zu begründen und rechtlich zu sichern. Mit einer solchen gesicherten unmittelbaren Nachbarschaft von Arbeiten und Wohnen kann zudem der Mobilitätsbedarf verringert werden.							
E- 3	Kap. 2.5 Gebiet mit Nutzungsvorgaben, Arbeitsplatzgebiete	Gemeinde Horgen	S.14, Text, Synopse, Kap. 2.5.2 Karteneintrag Nr. 3	<u>Antrag:</u> Erhöhung Anteil Dienstleistungsbetriebe Arbeitsplatzgebiet von regionaler Bedeutung Risi - Badmatt, Horgen (Areal Dow). Der Richtplantext, Kapitel 2.5.2, Karteneintrag Nr. 3, soll daher wie folgt angepasst werden: - Der maximale Anteil für Dienstleistungsnutzung soll entfallen. - Bei einem Anteil von Dienstleistungsnutzungen von mehr als 50% ist eine Verbesserung der ÖV-Güteklasse zu prüfen. <u>Begründung:</u> Der Antrag wurde bereits im Rahmen der verbandsinternen Vernehmlassung gestellt. Aufgrund aktueller, im Rahmen der Neuordnung des Areals gewonnener Erkenntnisse wird der zum Teil berücksichtigte Antrag nun präzisiert: Die Dienstleistungs-Nutzungsbeschränkung von 50% soll gemäss ergänztem Richtplantext der Öffentlichen Auflage nur entfallen, wenn das betroffene Arbeitsplatzgebiet die ÖV-Güteklasse C erreicht. Die Gemeinde begrüsst die Idee zur Verbesserung der Erschliessungssituation. Sie ist aber der Meinung, dass die Verknüpfung der ÖV-Güteklasse C mit dem Entfallen der Dienstleistungs-Nutzungsbeschränkung in diesem Fall nicht zielführend ist: Gemäss Berechnungsmethodik des ARE ist die ÖV-Güteklasse bei vorbestimmtem Verkehrsmittel im Grundsatz abhängig vom Kursintervall und der Distanz zur Haltestelle. Aufgrund der bereits optimalen Lage der Bushaltestelle zum Arbeitsplatzgebiet kann die ÖV-Güteklasse C nur durch eine Erhöhung des Kursintervalls erreicht werden. Dieses würde aber voraussichtlich erst bei bestehendem Bedarf oder im Rahmen eines ausgereiften Konzepts erhöht. Das Areal befindet sich in einem Wandel, dessen Stärken und Entwicklung aufgrund einer lagebezogener Nachteile massgeblich durch das Experimentieren mit einem breiten Nutzungsmix näher definiert werden soll. Bei Einschränkung der DL-Nutzung ist zwar in Angesicht der mässigen Erschliessung verständlich, würde in diesem Fall aber die experimentelle Strategie der Arealentwicklung stark einschränken.	X			X			<i>Nicht berücksichtigen.</i> <i>Begründung: Die Dienstleistungs-Nutzungsbeschränkung kann nur entfallen, sofern die ÖV-Güteklasse verbessert wird. Die Formulierung, dass eine Verbesserung «zu prüfen» sei, ist nicht verbindlich genug und lässt Spielraum offen für Umgehungen der Vorgabe, welche jedoch zwin-gen ist.</i>

Nr.	Gegenstand	Antragsteller	Seite Text/ Bericht	Antrag	Antrag / Bemerkung		Umgang mit Anträgen				Begründung / Kommentare VS
					Antrag	Bemerkung	berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Ggst.Rev. Kommentar	
E- 4	Kap. 2.5 Gebiet mit Nutzungsvorgaben, Arbeitsplatzgebiete	Stadt Adliswil	S. 19, Text, Synopsis, Kap. 2.5.3	<u>Antrag:</u> Der Richtplanteil auf Seite 19 der Synopse resp. im Richtplanteil ist folgendermassen anzupassen: Es ist für den zweiten Satz unter Spiegelstrich 2 bei b) Gemeinden ein eigener Spiegelstrich zu wählen (s. Beispiel): b) Gemeinden - Die Gemeinden scheiden die nötigen Zonen aus und differenzieren die Nutzweise. - In der Nutzungsplanung sind Arbeitsplatzgebiete in der Regel mit Industrie- und Gewerbezone umzusetzen. - <i>Eine Wohnnutzung darf innerhalb der regionalen Arbeitsplatzgebiete nicht zugelassen werden.</i> <u>Begründung:</u> Es ist verwirrend, wenn unter dem gleichen Spiegelstrich zu den "Arbeitsplatzgebieten von regionaler Bedeutung" der Begriff der "Regionalen Arbeitsplatzgebiete" erscheint. Letzterer bezieht sich auf den kantonalen Richtplan und die beiden Gebiete in Langnau (Sihlhof) und Wädenswil (Neugut). Dies ist für Adliswil insofern wichtig, da einige grossvolumige Gebäude in der Arbeitsplatzzone Sood heute leer stehen und künftig mit neuen Nutzungen gefüllt werden sollen. Dabei kann ein geringer Anteil an anderer Nutzung als Industrie und Gewerbe helfen, diese Gebäude wieder mit Arbeitsplätzen zu füllen.	X		X				Teilweise berücksichtigen Anpassungsvorschlag: <i>"Eine Wohnnutzung darf innerhalb der regionalen Arbeitsplatzgebiete nicht zugelassen werden."</i> Es handelt sich lediglich um eine erläuternde Ergänzung ohne materielle Änderungen, der Begriff Arbeitsplatzgebiete meint immer regionale Arbeitsplatzgebiete und keine kommunale Arbeitszonen, Wohnnutzungen in den Arbeitszonen sind Kompetenz der Kommunen, in den regionalen Arbeitsgebieten jedoch nicht zulässig. Das Wort "regional" wird zur besseren Verständlichkeit gestrichen.
2.6 Anzustrebende bauliche Dichte											
E- 5	Richtplankarte	Stadt Adliswil	Richtplankarte	<u>Antrag:</u> Im Siedlungs- und Landschaftsplan ist im Gebiet Aspenholz (bei der Autobahnraststätte) die Signatur "hohe bauliche Dichte" zu entfernen. <u>Begründung:</u> Das oberhalb des Autobahnparkplatzes vorhandene Parkhaus des ehemaligen See-Spitals liegt in der heutigen Reservezone und konnte nur dank einem privaten Gestaltungsplan realisiert werden. Eine anderweitige Nutzung ist in diesem lärmbelasteten Gebiet allerdings kaum machbar, weswegen eine hohe bauliche Dichte nicht sachgerecht erscheint.	X		X				Berücksichtigen Bereinigung und Erläuterung in Bericht (Schraffuren haben grundsätzlich Anordnungsspielraum, Anpassung in konkretem Abschnitt jedoch sinnvoll - Gebiet wird sowieso angepasst; nur Gemeindegebiet Adliswil und nicht Kilchberg)

Nr.	Gegenstand	Antragsteller	Seite Text/ Bericht	Antrag	Antrag / Bemerkung		Umgang mit Anträgen				Begründung / Kommentare VS
					Antrag	Bemerkung	berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Ggst Rev. Kommentar	
2.8 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende											
E- 6	Kap. 2.8 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende, Karteneinträge	Gemeinde Thalwil	S. 31, Text, Synopse, Kap. 2.8.2, Karteneintrag Nr. 1a, Durchgangsplatz (Gebiet Wettinger), Thalwil	<u>Antrag:</u> Aufgrund der (unten) genannten Gründe wird beantragt auf die Festlegung des Durchgangsplatzes für Fahrende im Gebiet Wettinger, Thalwil, zu verzichten. <u>Begründung:</u> Die Gemeinde Thalwil hat im Rahmen der Standortevaluation, letztmals mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 96 vom 3. Mai 2022, sowie im Rahmen der verbandsinternen Anhörung mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 320 vom 3. Dezember 2024, zum Standort Wettinger für einen Durchgangsplatz für Fahrende Stellung genommen. Dabei wurde dargelegt, dass der Standort aus Sicht der Gemeinde ungeeignet ist. Insbesondere sprechen folgende Punkte gegen die Festlegung des Durchgangsplatzes am vorgesehenen Standorts Wettinger: - Der Parkplatz dient heute vielen Erholungssuchenden als Ausgangsort. Der Erhalt des Parkplatzes wird als wichtig erachtet. Ein Alternativstandort steht nicht zur Verfügung. - Die Nähe zu den Wohngebieten sowie den Sport- und Freizeitanlagen im Brand wird als heikel betrachtet. Konflikte mit den diesbezüglichen Nutzungen scheinen vorprogrammiert. - Aus baurechtlicher Sicht wird die Verringerung des Waldabstandes auf 2 m, damit überhaupt genügend Platz für die Stehplätze zur Verfügung steht, als heikel betrachtet und spricht gegen die Eignung des vorliegenden Standorts. Die vorgebrachten Hindernisgründe haben auch heute noch ihre Gültigkeit. Der Standort wird aus baurechtlicher Sicht aufgrund der notwendigen, massiven Unterschreitung des Waldabstands als ungeeignet betrachtet. Heikel erscheint der Standort zudem aufgrund seiner Nähe zu den Siedlungen und Sportanlagen, soziale Spannungen sind damit absehbar. Zudem möchte die Gemeinde die heutigen Nutzungen im öffentlichen Interesse aufrechterhalten. Der Gemeinderat hat im Rahmen der verbandsinternen Anhörung sein Unverständnis gegenüber der ZPZ zur Standortfestsetzung zum Ausdruck gebracht, weshalb an dieser Stelle mit Nachdruck wiederholt wird, dass die Gemeinde den Standort Wettinger für einen Durchgangsplatz für Fahrende als nicht sinnvoll erachtet.	X				X		(Nicht berücksichtigen ZPZ beurteilt die Standortwahl nach wie vor als berechtigt (Diskussion / Entscheid VS). Kanton heisst Standort ebenfalls gut.

Nr.	Gegenstand	Antragsteller	Seite Text/ Bericht	Antrag	Antrag / Bemerkung		Umgang mit Anträgen				Begründung / Kommentare VS
					Antrag	Bemerkung	berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Ggst.Rev. Kommentar	
3 Landschaft											
3.7 Vernetzungskorridor											
E- 7	Kap. 3.7 Vernetzungskorridor	Gemeinde Thalwil	S. 49, Text, Synopsis, Kap. 3.7.2, Karteneintrag	<u>Antrag:</u> Die Gemeinde beantragt der ZPZ, die Ergänzungen des regionalen Richtplans Zimmerberg mit einem Vernetzungskorridor entlang des Zimmerbergrückens (entlang der Autobahn) im Sinne von Kapitel 4.1 des Vernetzungskonzepts Thalwil zu prüfen. Ergänzend dazu wird auch die Prüfung eines Vernetzungskorridors zwischen Gattikerweiher und der Landschaftskammer Sihlhalden-Rinderweid-Chopholz beantragt. Mit dieser Verbindung soll namentlich die Querung der Gattikonerstrasse und des angrenzenden Siedlungsgebiets für Amphibien und Kleinsäuger erleichtert und damit die Vernetzung regionaler Biotope unterstützt werden. Aus Sicht der Gemeinde kann die Prüfung und eine allfällige Aufnahme entsprechender Vernetzungskorridore auch im Rahmen einer nachfolgenden Teilrevision des Regionalen Richtplans Zimmerberg erfolgen. <u>Begründung:</u> Im Zusammenhang mit dem kommunalen Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Thalwil und der Massnahme «Konzept Vernetzung» hat die Gemeinde nun eine Studie erarbeitet, welche den Vernetzungsbedarf für die verschiedenen Artengruppen substantiiert aufzeigt und Massnahmen vorschlägt (vgl. Beilage «Vernetzungskonzept Thalwil, Kurzbericht und Massnahmenvorschläge»). In Kapitel 4.1 des Vernetzungskonzepts wird der Bedarf für einen Eintrag eines Vernetzungskorridors entlang des Zimmerbergrückens aufgezeigt. In Kapitel 3.1 ist zudem die Unterquerung Gattikonerstrasse beim Gattikerweiher als wichtige Vernetzungsmassnahme aufgeführt.	X					X	Inhalt ist nicht Gegenstand der Teilrevision 24. Es wird in Aussicht gestellt, dass der Antrag im Rahmen des Teilrevisionpakets 2026 des regionalen Richtplans geprüft wird.
4. Verkehr											
4.2 Strassenverkehr											
E- 8	Kap. 4.2, Strassenverkehr	1 Einwender:in	S. 58, Text, Synopsis, Kapitel 4.2.2 Themenkarte Umgestaltung Strassenraum, Abb. 4.2d	<u>Antrag:</u> Der gemäss Änderung 3 zu streichende Karteneintrag "Abklassierung Verbindungsstrasse / Rückbau bei Ersatz" auf der Zugerstrasse (Abschnitt Seestrasse bis zum Kreisel Waislistrasse, inklusive Lindenstrasse) ist als "Rückbau bei Ersatz" beizubehalten. Der Richtplandtext ist dahingehend zu ergänzen, als dass mit dem vorgesehenen Rückbau im entsprechenden Strassenabschnitt die Sicherheit des Fuss- und Veloverkehrs zu erhöhen sowie die Schulwegsicherheit zu verbessern ist. <u>Begründung:</u> Der entsprechende Rückbau ist trotz vorgesehener Abklassierung im festzusetzenden kommunalen Richtplan der Gemeinde Horgen bis zum heutigen Zeitpunkt nicht erfolgt. Für den Fuss- und Veloverkehr bestehen im besagten Strassenabschnitt besondere Schutzbedürfnisse. Die Strassenverhältnisse sind unübersichtlich und es gibt für den Fussverkehr wichtige Querungsstellen. Der Veloverkehr wird teilweise im Mischverkehr geführt, und in einzelnen Abschnitten münden Grundstückszugänge direkt auf die Fahrbahn. In Bezug auf die Schulwegsicherheit sind im betroffenen Strassenabschnitt insbesondere hervorzuheben: die Querung Gehrenstrasse/Bühlweg (Schule Rotweg), der Bereich Rainweg/Zugerstrasse/Glärnischstrasse (Oberstufenzentrum Berghalden/Rainweg) sowie die Querung im Bereich Lindenstrasse (Schule Baumgärtli). Ebenso befindet sich das Senioren Begegnungszentrum Baumgärtlihof sowie die Werkstätte der Stiftung Humanitas im betroffenen Strassenabschnitt. Deren Nutzende haben ebenfalls ein besonderes Schutzbedürfnis.	X					X	nicht berücksichtigt Der Eintrag wurde auf Antrag der Gemeinde Horgen gestrichen. Die Zugerstrasse im Abschnitt Seestrasse bis zum Kreisel Waislistrasse wurde bereits abklassiert und ist eine Gemeindestrasse. Gem. kom. Richtplan ist dieser Strassenabschnitt eine Verbindungsstrasse von kommunaler Bedeutung. Im Regionalen Richtplan werden nur Einträge von regionaler Bedeutung festgehalten. Der vorgeschlagene Rückbau zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der Gemeindestrasse von Horgen sind kommunale Themen. Wir empfehlen Ihnen, diese Massnahme mit der Gemeinde zu besprechen.

Nr.	Gegenstand	Antragsteller	Seite Text/ Bericht	Antrag	Antrag / Bemerkung		Umgang mit Anträgen				Begründung / Kommentare VS
					Antrag	Bemerkung	berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Ggst Rev. Kommentar	
E- 9	Kap. 4.2, Strassenverkehr	1 Einwender:in	S. 55, Text, Synopsis, Kapitel 4.2.2 Karteneintrag Nr. 7	<u>Antrag:</u> Der Richtplanteil in Kapitel 4.2.2 "Karteneinträge" ist dahingehend anzupassen, als dass das Vorhaben für den Strassenabschnitt 7 - Waidlistrasse/Zugerstrasse, Horgen um die Einführung eines "Tempo 30"-Geschwindigkeitsregime auf der Waidlistrasse ergänzt wird. Der Richtplanteil ist mit dem Hinweis zu ergänzen, dass die Schulwegsicherheit auf der Waidlistrasse zu verbessern ist. <u>Begründung:</u> Der Strassenabschnitt befindet sich gemäss Kapitel 4.2.1 Ziele, Kapitel Verkehr, Teilkapitel Strassenverkehr in einem siedlungsorientierten Gebiet. Der betreffende Strassenabschnitt stellt zudem keine regionsübergreifende Verkehrs-, Sammel- oder Hauptachse dar. Weiter befinden sich mit der Querung Turnersteig und ander Kreuzung Waidlistrasse/Glärmischstrasse (Schule Rotweg) zwei für den Schulweg wichtige Übergänge auf der Waidlistrasse, somit besondere Schutzbedürfnisse bestehen. Der beschlossene kommunale Richtplan der Gemeinde Horgen (Gemeindeversammlung vom 12./13. März 2025), Teil Verkehr besagt zudem: "An der Netzlösung gemäss Verkehrsrichtplan 2006, der eine gleichwertige Behandlung der Achsen Waidlistrasse und untere Zugerstrasse/Lindenstrasse vorsieht, wird in funktionaler, betrieblicher und gesalterischer Hinsicht festgehalten." Vor diesem Hintergrund ist es entscheidend, den entsprechenden Strassenschnitt mit dem in Antrag 1 erwähnten Abschnitt - welcher zurückzubauen ist und eindeutig Potenzial für eine Geschwindigkeitsreduktion aufweist - gleichwertig zu behandeln. Die vorgesehene Massnahmen zur Gestaltung der Ortsdurchfahrt sollen daher um Massnahmen im Bereich Geschwindigkeit ergänzt werden, um die Sicherheit auf Schulwegen und für den Veloverkehr zu verbessern, die Lebensqualität im Quartier (Lärm) zu erhöhen, Ausweichverkehr von der Zugerstrasse (Abschnitt gemäss Antrag 1) zu vermeiden und den regionsübergreifenden Verkehr auf die dafür im regionalen Richtplan vorgesehenen Verkehrsachsen zu lenken.	X					X	nicht Gegenstand der Revisionsvorlage Für den Karteneintrag Nr. 7 Waidlistrasse / Zugerstrasse besteht bereits ein Eintrag zur "Umgestaltung Strassenraum aufgrund weiterer Kriterien". Das Geschwindigkeitsregime und die Ausgestaltung des Strassenraums sind im Rahmen eines konkreten Projekts zu prüfen. Das Geschwindigkeitskonzept, welches am 12.06.25 an der Gemeindeversammlung verabschiedet wurde, sieht auf diesem Abschnitt jedoch T-50 vor.

Nr.	Gegenstand	Antragsteller	Seite Text/ Bericht	Antrag	Antrag / Bemerkung		Umgang mit Anträgen				Begründung / Kommentare VS
					Antrag	Bemerkung	berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Ogd.Rev. Kommentar	
4.3 Öffentlicher Personenverkehr											
E- 10	4.3 öffentlicher Personenverkehr	SBB	Richtplankarte Verkehr	Antrag auf Anpassung der Linienführung des Zimmerberg-Basistunnels 2 Begründung: Die aufgeführte Linienführung des Zimmerberg-Basistunnel 2 entspricht nicht mehr den aktuellen Planungen und ist daher als veraltet zu betrachten. Da sich das Projekt des Zimmerberg-Basistunnel 2 bereits in der Phase Bauprojekt befindet, soll die Anpassung der Linienführung bereits in der Teilrevision 2024 erfolgen. Eine frühzeitige Integration der aktualisierten Linienführung in den regionalen Richtplan Zimmerberg hat nicht nur einen informativen Charakter, sondern trägt auch zur Förderung von Transparenz und Akzeptanz des Projekts in der Öffentlichkeit bei.	X					X	nicht Gegenstand der Revisionsvorlage Die Linienführung des Zimmerberg-Basistunnel 2 ist ein übergeordneter Inhalt. Sobald dieser im rechtskräftigen kantonalen Richtplan angepasst wird, wird diese im regionalen Richtplan übernommen.
E- 11	4.3 öffentlicher Personenverkehr, Karteneinträge, Standseilbahn Horgen	Gemeinde Horgen	Richtplankarte Verkehr	Antrag: Ändern des Begriffs "Standseilbahn" in der Legende der Richtplankarte Verkehr zu "Querverbindung". Begründung: Der Richtplankarte, gemäss Antrag aus der verbandsinternen Stellungnahme, Ändern des Begriffes Standseilbahn zu Verbindung Horgen Zentrum - Horgen Oberdorf." wurde entsprechend übernommen. Der Karteneintrag lautet aber nach wie vor "Standseilbahn". Wir beantragen darum, den Begriff in der Richtplankarte ebenfalls wie folgt anzupassen:	X					X	nicht berücksichtigt Die Legende der Richtplankarte wird durch den Kanton Zürich festgelegt. Aus diesem Grund kann die gewünschte Anpassung nicht vorgenommen werden.
4.4 Fuss- und Veloverkehr											
E- 12	4.4 Fuss- und Veloverkehr	Oberrieden	S. 80, Text, Synopsis, Kapitel 4.4.2	Erwägung: Der Richtplaneintrag zur Veloparkierungsanlage Bahnhof Oberrieden in «Veloverkehr Änderung/Begründung 2» wird begrüsst, um die regionale Bedeutung von solchen Anlagen zu betonen.		X					Kennntissnahme
E- 13	4.4 Fuss- und Veloverkehr	Oberrieden	Richtplankarte Verkehr	Fussverkehr Änderung 2: Der bestehende Wanderweg beim Besucherzentrum Sihlwald wird in Oberrieden als «bei Ersatz aufzuhebender Fuss-/Wanderweg» und in Horgen ein neuer Wanderweg beim Besuchszentrum Sihlwald auf der gegenüberliegenden Flussseite als «geplant» eintragen. Fussverkehr Begründung für Änderung 2: Im Rahmen des Projekts «ökologische Aufwertung der Sihl bei Sihlwald», soll der heute am orographisch rechten Sihlufer verlaufende Wanderweg auf einer Länge von rund 800 m (zwischen ca. km 15.2 und 16.0) aufgehoben werden. Als Ersatz wird der Wanderweg neu am linken Sihlufer geführt. Dazu wird neben der bestehenden Eisenbahnbrücke der SZU eine neue Velo- und Fussgängerbrücke über die Sihl gebaut. Da im Rahmen des Projekts auch die Holzbrücke beim Besucherzentrum Sihlwald rückgebaut wird, wechselt der Wanderweg bei der Fachwerkbrücke wieder auf die rechte Seite zurück. Die Ausführung der ökologischen Aufwertung wird frühestens 2026 erfolgen. Erwägung: Die Gemeinde Oberrieden hat betreffend dem SBB-Renaturierungsprojekt, welches in «Fussverkehr Änderung 2» dargestellt wird, aufgrund der wichtigen Erholungsfunktion gegen die Aufhebung des Wanderweges östlich der Sihl auf Oberriedener Gebiet beim Kanton Rekurs eingelegt. Daher wird auch der vorliegende Richtplaneintrag zur Aufhebung des Wanderweges nicht gutgeheissen.	X		X				Berücksichtigt Wanderwegkarte des Kanton Zürich zeigt noch bestehende Verbindung auf. Sobald diese angepasst wird, übernehmen in RRP.

Nr.	Gegenstand	Antragsteller	Seite Text/ Bericht	Antrag	Antrag / Bemerkung		Umgang mit Anträgen				Begründung / Kommentare VS	
					Antrag	Bemerkung	Berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Ggü.Rev. Kommentar		
E- 14	Richtplankarte Verkehr	Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil	S. 80, Text, Synopsis, Kapitel 4.4.2	Aus den Dokumenten geht für die Region Pfannenstil nicht klar hervor, welche Bedingungen eine Anlage erfüllen muss, um eine «regionale Bedeutung» zu erlangen. Für die Region Pfannenstil wäre es interessant zu erfahren, mit welchen Überlegungen die Region Zimmerberg die Einträge im regionalen Richtplan vorgenommen hat, da die Region Pfannenstil sich in der kommenden Teilrevision 2025 des regionalen Richtplans Pfannenstil ebendiesen Fragen widmen wird.		X					Nicht Gegenstand der Revisionsvorlage Bilaterale Rückmeldung	
5. Versorgung, Entsorgung												
5.4 Energie												
E- 15	Kap. 5.4 Energie	Gemeinde Rüschlikon	S. 101, Text, Synopsis, Kapitel 5.4.2 Karteneintrag Nr. 5a	Das geplante Projekt Seewasser-Wärmeverbund wird aus Kostengründen nicht weiterverfolgt; am Eintrag möchte die Politische Gemeinde Rüschlikon jedoch festhalten (Standort für zukünftige Generationen sichern)..	X		X				berücksichtigt - ist bereits so im Richtplan erfasst	
E- 16	Kap. 5.7 Abfall	Gemeinde Horgen	S. 104, Text, Synopsis, Kapitel 5.7.2 Karteneintrag Nr. 1	<u>Antrag:</u> Ändern Status Abfallanlage Nr. 1 Grünutvergärungsanlage KVA Horgen von "bestehend" auf "geplant". <u>Begründung:</u> Gemäss Richtplantext, S. 104, Kapitel 5.7.2 KVA, ist der Eintrag Nr. 1 zur Grünutvergärungsanlage als "bestehend" eingetragen. Dies ist nicht korrekt, da die Anlage nach wie vor den Status "geplant" hat.	X		X				berücksichtigt	

Auswertung und weitere Hinweise

Bilanz der Berücksichtigung					
	Antrag	Bemerkung	berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.
Summe	14	2	4	1	6